



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Krümmel

1. Warum wurde der im Jahr 2015 vom Betreiber gestellte Stilllegungs- und Abbauantrag für das Kernkraftwerk Krümmel noch nicht genehmigt? Was steht der Genehmigung bisher entgegen bzw. was muss von Seiten des Betreibers und von Seiten der Landesregierung noch getan werden, damit die Genehmigung endlich erteilt werden kann?

Die Komplexität eines Stilllegungs- und Abbauprojektes eines Atomkraftwerks bedingt aufgrund des entsprechenden Gefährdungspotentials und den zu erfüllenden Anforderungen des atomrechtlichen Regelwerkes umfangreiche Prüfungen von Sachverständigen und der Genehmigungsbehörde selbst.

Die Betreiberin des Atomkraftwerks Krümmel hat 2015 die Stilllegung und den Abbau des Atomkraftwerks Krümmel (KKK) gemäß § 7 Absatz 3 Atomgesetz beantragt und diesen Antrag nochmals 2017 ergänzt. Dieser Antrag wurde in den folgenden Jahren mit konkretisierenden Konzepten und weiteren Unterlagen präzisiert. Die Unterlagen sind im Landesportal (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/reaktorsicherheit/kkwKruemmel.html?nn=c451ae48-d5b9-4b97-95b4-23f0e5fec361>) veröffentlicht. Die eingereichten Unterlagen wurden in der Folge durch die Antragstellerin teilweise angepasst oder neu eingereicht.

Die Unterlagen werden durch unabhängige Sachverständige einer Prüfung unterzogen. Ein daraus resultierendes Sicherheitsgutachten liegt der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde seit dem 29.07.2022 vor und wird der Entscheidung über den Antrag zu Grunde gelegt. Weitere Prüfergebnisse der Sachverständigen stehen noch aus und müssen ebenfalls in die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung einfließen.

Atomkraft ist auch in der Nachbetriebsphase eine Hochrisikotechnologie. Deshalb gilt es, durch einen geordneten Prozess die hohen Sicherheitsanforderungen zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

2. Wann rechnet die Landesregierung mit einer entsprechenden Genehmigung?

Die Landesregierung rechnet derzeit mit einer Genehmigung in der zweiten Jahreshälfte 2023.

3. Wie sollen der Rückbau und die Deponierung der Abfälle nach Einschätzung der Landesregierung konkret ablaufen? Bitte erläutern und den Zeitplan darstellen.

Die Durchführung und die konkrete zeitliche Planung des Rückbaus des KKK obliegt der Betreiberin. Sie rechnet mit einer Gesamtdauer von bis zu 15 Jahren nach Erteilung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung. Grundsätzlich soll von innen nach außen abgebaut werden.

Die Entsorgung von Stoffen auf Deponien liegt ebenfalls in der Verantwortung der Betreiberin und dem für sie zuständigen kommunalen Entsorgungsunternehmen.

Für die Entsorgung zu deponierender Abfälle des KKK gibt es seit Jahren eine Lösung auf freiwilliger Basis und dem sogenannten Deponie-Plus-Modell, welches von der Landesregierung unterstützt wird.

4. Wie soll nach Einschätzung der Landesregierung das in Krümmel geplante Lager für schwach- und mittelradioaktive Reststoffe konkret ausgestaltet sein und wie lange soll dies genutzt werden? Bitte erläutern.

Es liegt gemäß § 9a Atomgesetz im Verantwortungsbereich des Betreibers, radioaktive Abfälle zu beseitigen und auch, wie das Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Zwischenlager (LasmAaZ) konkret ausgestaltet

sein soll, um die radioaktiven Stoffe entsprechend der jeweils anzuwendenden strahlenschutzrechtlichen wie auch baurechtlichen Anforderungen aufzunehmen. Eine Baugenehmigung wurde bereits durch die zuständige Baubehörde (Stadt Geesthacht) erteilt und der Bau 2020 begonnen.

Für die bei der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde beantragte Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz, d.h. insbesondere für die Lagerung von radioaktiven Abfällen und Reststoffen, wurden bereits umfangreiche Unterlagen eingereicht, die im Landesportal (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/reaktorsicherheit/kkwKruemmel.html?nn=c451ae48-d5b9-4b97-95b4-23f0e5fec361>) veröffentlicht wurden. Es sollen bestehende Unterlagen noch revidiert sowie weitere Unterlagen eingereicht werden. Nachdem alle Unterlagen vollständig und prüffähig sind, wird durch die von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde hinzugezogene Sachverständige wiederum ein Sicherheitsgutachten erstellt. Auf Basis dieser Prüfungen und eigenen Prüfungen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde wird dann über den Antrag entschieden, so dass erst anschließend eine Aussage über die konkreten Ausgestaltungen des Lagers erfolgen kann. Ein genauer Zeitpunkt einer Genehmigungsentscheidung kann noch nicht genannt werden, da vorab nicht abgeschätzt werden kann, wie lange die Erstellung der Antragsunterlagen und deren Prüfung dauern werden.

Die Genehmigung soll voraussichtlich nach folgenden, sachlichen Kriterien befristet werden:

- Inbetriebnahme der Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung „Schacht Konrad“ zuzüglich der Einlagerungsdauer in „Schacht Konrad“.
- Auslagerung des letzten Gebindes aus dem Lager.

Dabei ist das zuerst erreichte Kriterium maßgeblich für die Befristung.